



## **Berufsverband Deutscher Ernährungsmedizinerinnen und Ernährungsmediziner e.V.**

BDEM e.V.  
Essen

Tel. +49 (0)201 / 799 89 311, Fax +49 (0)201 / 726 794 2  
[www.bdem.de](http://www.bdem.de); [info@bdem.de](mailto:info@bdem.de)

### **Satzung**

Stand: 23.10.1999  
Geändert: 26.09.2003  
Geändert: 07.05.2010  
Geändert: 15.06.2012  
Geändert: 14.06.2024

### § 1 *Name, Rechtsform und Sitz*

Der Verein führt den Namen "Berufsverband Deutscher Ernährungsmedizinerinnen und Ernährungsmediziner e.V.". Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Essen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

### § 2 *Vereinszweck*

Der Verband ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Ernährungsmedizinerinnen und Ernährungsmedizinern zur Wahrung, Förderung und Vertretung der berufspolitischen und sonstigen Belange. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

Es ist insbesondere Aufgabe des Berufsverbandes, die berufliche Fort- und Weiterbildung der Ernährungsmedizinerinnen und Ernährungsmediziner zu fördern und die Mitglieder in der Erfüllung ihrer ärztlichen und wissenschaftlichen Aufgaben zu beraten, zu unterstützen und selbst tätig zu werden. Der Berufsverband fördert die Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Ernährungsmedizin, insbesondere durch Organisation und Durchführung von Weiterbildungen, Unterstützung von Forschungs-vorhaben, wissenschaftlichen Publikationen und Information der Öffentlichkeit.

Der Berufsverband arbeitet eng mit der Deutschen Akademie für Ernährungsmedizin und der Deutschen Gesellschaft für Ernährungsmedizin zusammen.

### § 3 *Gemeinnützigkeit*

Die Einkünfte und das Vermögen des Vereins dürfen nur ausschließlich und unmittelbar zu den in § 2 festgelegten Zwecken des Vereins verwendet werden. Der Verein darf keine Tätigkeit ausüben, die in Widerspruch zu § 2 der Verordnung zur Durchführung der §§ 17 - 19 des Steueranpassungsgesetzes (Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953) in der jeweiligen geltenden Fassung steht. Mittel des Berufsverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Berufsverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Berufsverbandes fremd sind, begünstigt werden.

### § 4 *Mitgliedschaft*

Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

Der Berufsverband hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidentinnen / Ehrenpräsidenten.

Ordentliches Mitglied können alle approbierten Ärztinnen und Ärzte sowie alle Studentinnen und Studenten der Human- und Zahnmedizin werden.

Die Ehrenmitgliedschaft bzw. die Ehrenpräsidentschaft sind jederzeit durch den Vorstand widerruflich.

Personen, die sich um den Berufsverband oder seine Ziele besonders verdient gemacht haben, kann durch Beschluss des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft oder die Ehrenpräsidentschaft zuerkannt werden. Die Ehrenmitglieder und die Ehrenpräsidentinnen / Ehrenpräsidenten sind beitragsfrei und erhalten die Verbandszeitschrift auf Verbandskosten.

Der Vorstand kann weitere Arten der Mitgliedschaft zulassen.

## § 5 *Mitgliedschaft*

Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt auf schriftlichen Antrag an das Präsidium. Auf Verlangen ist eine Anerkennung als Ernährungsmedizinerin / Ernährungsmediziner nachzuweisen.

Gegen die ablehnende Entscheidung des Aufnahmeantrags kann durch den Antragsteller innerhalb eines Monats Beschwerde eingelegt werden.

Jedes Mitglied erhält bei der Aufnahme ein Exemplar dieser Satzung.

## § 6 *Rechte der Mitglieder*

Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung in den Organen und Einrichtungen des Berufsverbandes mitzuwirken. Jedes Mitglied kann die Unterstützung des Berufsverbandes nach dessen satzungsgemäßen Aufgaben in Anspruch nehmen.

Mitgliedern, die mit ihren Beiträgen länger als 1 Jahr in Rückstand sind, ist die Ausübung ihrer Rechte gemäß dem vorstehenden Absatz, insbesondere auch des Stimmrechts, verwehrt; ihre Mitgliedschaft ruht.

## § 7 *Pflichten der Mitglieder*

Die Mitglieder haben den Berufsverband bei der Durchführung der ihm satzungsgemäß obliegenden Aufgaben zu unterstützen, die Satzung und die Beschlüsse des Berufsverbandes einzuhalten und die Beiträge ordnungsgemäß zu leisten. Der Jahresbeitrag ist zum Jahresbeginn fällig und spätestens bis zum 31. März jeden Jahres zu zahlen.

## § 8 *Mitgliedschaft - Verlust*

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Erlöschen, Austrittserklärung oder Ausschluss.

## § 9 *Mitgliedschaft - Erlöschen*

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied die Bestallung als Arzt verliert.

## § 10 *Mitgliedschaft - Austritt*

Der Austritt aus dem Berufsverband ist nur für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss dem Präsidium spätestens 3 Monate vor Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres (bis zum 30. September) schriftlich zugegangen sein.

Mit der Austrittserklärung verzichtet das Mitglied auf die Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte.

Für das laufende Kalenderjahr bleibt die Beitragszahlungspflicht bestehen.

## § 11 *Ausschluss*

Ein Mitglied kann aus dem Berufsverband auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

Ausschlussgründe sind:

1. grober Verstoß gegen die Ziele des Berufsverbandes,
2. schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Berufsverbandes,
3. gröbliche Verletzung der Interessen des Berufsverbandes,

4. Nichterfüllung der Beitragspflichten über den Zeitraum eines Jahres hinaus, jedoch erst nach wiederholter fruchtloser Zahlungsaufforderung.

Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Kalendermonats nach Zugang des Ausschlussbescheides beim Präsidium Berufung eingelegt werden.

## § 12 *Organe und Einrichtungen des Berufsverbandes*

Organe des Berufsverbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Präsidium
- d) der erweiterte Vorstand
- a) Einrichtungen des Berufsverbandes sind die Arbeitsgemeinschaften

## § 13 *Die Mitgliederversammlung*

Die Mitgliederversammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Berufsverbandes.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig:

- a) für die Wahl des Vorstandes,
- b) für die Entgegennahme der Arbeitsberichte und der Abrechnung, sowie die Entlastung des Präsidiums und des Vorstandes,
- c) für die Festsetzung des Jahresbeitrages,
- d) für die Änderung der Satzung,
- e) für die Auflösung des Berufsverbandes.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal in jedem Jahr zusammentreten. Sie wird durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten einberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können von der Präsidentin / vom Präsidenten oder vom Vorstand einberufen werden.

Die Mitglieder werden durch Veröffentlichung der Einladung und der Tagesordnung im Mitglieder-Rundschreiben eingeladen. Der Versand des Mitglieder-Rundschreibens muss spätestens sechs Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung erfolgen.

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung, als Online-Veranstaltung oder als Hybridveranstaltung durchgeführt werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Zu einem Beschluss ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich und ausreichend, Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Beschlüsse über die Abänderung der Satzung oder die Auflösung des Berufsverbandes. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

Wahlen werden durch Akklamationen, oder auf Antrag eines Mitgliedes geheim mit Stimmzetteln bzw. durch geheime Online-Wahl durchgeführt. Die Mitglieder des Vorstandes werden in einem Wahlgang gewählt. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, von den zur Wahl stehenden Kandidatinnen und Kandidaten zehn oder weniger zu benennen. Als gewählt gelten die Personen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Die Wahlvorschläge werden der Mitgliederversammlung durch den Vorstand unterbreitet.

Wahlvorschläge müssen schriftlich vier Wochen vor der Wahl bei der Geschäftsstelle eingegangen und von mindestens zehn ordentlichen Mitgliedern unterschrieben worden sein.

Wiederwahl ist zulässig. Erklärt eine Gewählte / ein Gewählter, dass sie oder er die Wahl nicht annimmt, so ist dieser Teil der Wahl zu wiederholen.

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen begründet sein und sind mindestens zwei Wochen vorher mit der Begründung dem Präsidium einzureichen. Anträge, die verspätet eingehen oder keine Begründung enthalten, dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit die Anträge zulassen.

Über die Sitzungen der Mitgliederversammlungen müssen Niederschriften gefertigt werden, die in Kurzform den Hergang der Diskussion, die Beschlusanträge im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis enthalten müssen. Das Protokoll ist von der Präsidentin / dem Präsidenten und der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterschreiben.

Im Übrigen leitet die Präsidentin bzw. der Präsident die Mitgliederversammlung.

## *§ 14 Der Vorstand*

Der Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums und weiteren 4 Mitgliedern, die jeweils für 4 Jahre gewählt werden. Sie bleiben jedoch stets bis zur Neuwahl im Amt, auch wenn diese erst nach Ablauf von 4 Jahren vorgenommen wird.

Wenn Mitglieder des Vorstandes vorzeitig ausscheiden, so ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl für den Rest seiner Amtszeit.

Die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen und aus ihrer Mitte insgesamt ein stimmberechtigtes Mitglied in den Vorstand zu entsenden.

Der Vorstand ist für alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Berufsverbandes zuständig, soweit sie nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder durch Bestimmungen der Satzung anderen Organen vorbehalten sind. Der Vorstand beschließt insbesondere die Richtlinien für die Arbeit des Berufsverbandes.

Den Vorsitz führt die Präsidentin bzw. der Präsident, bei seiner Verhinderung einer der beiden Vizepräsidentinnen / Vizepräsidenten oder die Schriftführer- und Schatzmeisterin / der Schriftführer und Schatzmeister. Die Präsidentin bzw. der Präsident lädt die Mitglieder des Vorstandes zu Vorstandssitzungen ein. Sie / er ist dazu verpflichtet, wenn drei Mitglieder des Vorstandes einen entsprechenden schriftlichen Antrag stellen. Diese außerordentliche Vorstandssitzung muss innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung stattfinden.

Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin / des Präsidenten.

Die den Entscheidungen des Vorstandes zugrunde liegenden Abstimmungsergebnisse sollen geheim gehalten werden. Der Vorstand kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

## § 15 Das Präsidium

Das Präsidium des Berufsverbandes besteht aus

- der Präsidentin / dem Präsidenten
- zwei Vizepräsidentinnen / Vizepräsidenten sowie
- der Schriftführerin / dem Schriftführer, die bzw. der zugleich als Schatzmeisterin / Schatzmeister das Vermögen verwaltet.

Die Mitglieder des Präsidiums bleiben jedoch stets bis zur Neuwahl im Amt, auch wenn diese erst nach Ablauf von 4 Jahren erfolgt. Scheiden Präsidialmitglieder vorzeitig aus, so ergänzt der Vorstand das Präsidium durch Zuwahl für den Rest der Amtszeit.

Der Vorstand des Berufsverbandes im Sinne des § 26 BGB ist das Präsidium. Der Berufsverband wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten vertreten. Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten oder Schriftführerin und Schatzmeisterin / Schriftführer und Schatzmeister vertreten die Präsidentin bzw. den Präsidenten als Stellvertreter im Verhinderungsfalle. Der Fall der Verhinderung braucht nach außen hin nicht nachgewiesen werden.

Der Präsidentin bzw. dem Präsidenten obliegt es weiter, die Beschlüsse des Vorstandes vorzubereiten sowie die Durchführung zu veranlassen und zu überwachen. In grundsätzlichen Fragen soll eine enge Abstimmung zwischen Präsidentin / Präsident, Präsidium und Vorstand stattfinden. Ausschließlich in grundsätzlichen Angelegenheiten, die wegen ihrer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, ist die Präsidentin bzw. der Präsident berechtigt, selbständig Maßnahmen zu treffen. Sie / er hat in diesen Fällen die nachträgliche Billigung des Vorstandes einzuholen.

Das Präsidium hält die Arbeiten der Arbeitsgemeinschaften mit den allgemeinen Zielen des Berufsverbandes in Einklang.

## § 16 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und dem Beirat. Der Beirat wird von der Pressesprecherin bzw. dem Pressesprecher und dem oder den Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften gebildet.

Der erweiterte Vorstand soll mindestens einmal im Jahr von der Präsidentin / vom Präsidenten einberufen werden. Aufgabe des erweiterten Vorstandes ist es, Vorstand und Präsidium zu unterstützen sowie die Belange der Arbeitsgemeinschaften gegenüber Vorstand und Präsidium zu vertreten.

## § 17 Die Arbeitsgemeinschaften

Der Vorstand kann für besondere Schwerpunktgebiete im Rahmen der allgemeinen Ziele des Berufsverbandes Arbeitsgemeinschaften zulassen und auflösen.

Aufgabe der Arbeitsgemeinschaften ist es, im Rahmen der allgemeinen Ziele des Berufsverbandes ihre spezifischen Belange und Aufgaben wahrzunehmen und zu bearbeiten.

Die Arbeitsgemeinschaften berichten dem Präsidium laufend über ihre Arbeiten. Die Berichte sind über die Geschäftsstelle des Berufsverbandes zu leiten. Das Präsidium kann an allen Veranstaltungen der Arbeitsgemeinschaft teilnehmen.

## § 18 Die Geschäftsführung

Der Berufsverband unterhält eine Geschäftsstelle. Für die Durchführung der Geschäfte des Berufsverbandes kann eine Geschäftsführerin bzw. ein Geschäftsführer bestellt werden, die bzw. der die gesetzliche Stellung eines besonderen Vertreters gem. § 30 BGB hat.

Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten bestellt.

Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer des Berufsverbandes ist zu allen Sitzungen des Vorstandes, des Präsidiums und der Untergruppierungen des Berufsverbandes einzuladen und berechtigt, Anträge zu stellen.

### *§ 19 Stimmrechtsübertragung*

Innerhalb des Vorstandes (§ 14) ist eine Übertragung des Stimmrechts möglich; im Übrigen ist eine Stimmrechtsübertragung ausgeschlossen.

### *§ 20 Gerichtsstand und Erfüllungsort*

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Essen.

### *§ 21 Auflösung des Vereins*

Im Falle der Auflösung des Berufsverbandes wickeln

- die Präsidentin / der Präsident und
- die Vizepräsidentinnen / Vizepräsidenten. sowie
- die Schriftführerin / der Schriftführer und
- die Schatzmeisterin / der Schatzmeister

die Geschäfte ab.

Das verbleibende Vermögen geht dann nach Beschluss der Mitgliederversammlung auf einen Verein oder Verband mit ähnlicher satzungsgemäßer Zielsetzung wie der BDEM e.V. über.

- Beschlossen in der Gründungsversammlung des BDEM am 23.10.1999 in Glottertal
- Geändert in der Mitgliederversammlung am 26.9.2003 in Bamberg
- Geändert in der Mitgliederversammlung am 07.05.2010 in Wolfsburg
- Geändert in der Mitgliederversammlung am 15.06.2012 in Nürnberg
- Geändert in der Mitgliederversammlung am 14.06.2024 in Leipzig